



Bundesgerichtshof: Verzögern wird teuer!

Wer die Suppe einbrockt, soll sie auslöffeln! Diese Redewendung scheint der Maßstab der jüngsten Entscheidung des BGH (08.03.2012, Az.: VII ZR 202/09) zum sog. „Mehrvergütungsanspruch“ zu sein. Der BGH billigte der Klägerin darin ausdrücklich einen Mehrvergütungsanspruch zu, da die Mehrkosten auf das Verhalten des Auftraggebers zurückzuführen seien. Damit schließt der BGH eine wesentliche Lücke in seiner Argumentation, die bislang zu erheblichen Unsicherheiten in der Praxis geführt hat.

Ein Auftragnehmer musste wegen einer Verzögerung des Zuschlages einen anderen – teureren – Nachunternehmer beauftragen. Diese Mehrkosten (Mehrvergütungsanspruch) machte die Klägerin schließlich gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verzögerter Vergabe und Verschiebung der Ausführungszeit geltend.

Der Bundesgerichtshof billigt der Klägerin diesen Mehrvergütungsanspruch zu, da die Mehrkosten auf die Verschiebung der Bauzeit zurückzuführen seien. Der Mehrvergütungsanspruch ermittelt sich aus der Differenz zwischen den tatsächlich durch die Beauftragung des Nachunternehmers entstandenen Kosten einerseits und den Kosten, die der Klägerin entstanden wären, wäre es nicht zu der Verzögerung gekommen. Hätte es die Vergabeverzögerung nicht gegeben, wäre der ursprüngliche Nachunternehmer an seine Preiszusage gebunden gewesen. Damit habe sich – nach Ablauf der Preisbindung des Nachunternehmers – zu Lasten der Klägerin ein Mehrkostenbetrag ergeben, da sie nun einen teureren Nachunternehmer beauftragen musste.

Auftraggeber sollten in der Praxis deswegen darauf zu achten, wie die Bieter ihre Nachunternehmer- und Lieferantenbindung gestalten. Die Bieter sollten möglichst imstande sein, die Angebote der Nachunternehmer auch bei Bindefristverlängerungen noch anzunehmen, solange sich nicht die Bauzeit verändert. Bei einer verzögerten Vergabe sollte die Vergabestelle außerdem – wenn möglich – erneut zu letztverbindlichen Angeboten auffordern, um den Wettbewerb zu erhalten. (ms)